



Unfallrisiken aktiv verringern.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind verbindliche Bestimmungen für Unternehmer und ihre Mitarbeiter. Auch Betreiber von Fahrzeugflotten müssen diese berufsspezifischen Vorgaben einhalten. Dadurch werden nicht nur die gesundheitlichen Risiken der Beschäftigten verringert. Gleichzeitig fördert dies einen störungsfreien Geschäftsbetrieb, da durch eine Erhöhung der Sicherheit die Unfallgefahren maßgeblich verringert werden können.

Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) werden für alle Wirtschaftszweige erlassen, so auch für Betreiber von Fahrzeugflotten. Die Grundlagen sind das Siebte Buch der Sozialversicherung und für Fahrzeugnutzer einige DGUV-Vorschriften*. Maßgebend ist hier die DGUV* 70-Fahrzeuge, welche die bis dahin gültigen „Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften“ (BGV) Bereich D 29 ab dem 01.05.2014 ersetzt. Deren Inhalt wurde bislang unverändert übernommen. Im Folgenden auszugsweise die wichtigsten Bestimmungen:

Für wen gelten die Unfallverhütungsvorschriften?

Die Arbeitsschutzvorschriften richten sich im Allgemeinen an jeden Wirtschaftsbetrieb. Der Arbeitgeber muss die Bestimmungen umsetzen, kann diese Aufgabe aber beispielsweise an Sicherheitsbeauftragte oder Prüforganisationen delegieren.

Demnach muss der für das Unternehmen Verantwortliche die Arbeitsplätze auf Fahrzeugen und die Fahrzeuge selbst so einrichten und instand halten, dass die Beschäftigten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.

Der Arbeitgeber hat den Arbeitsschutz selbst zu organisieren. So hat der Fuhrparkbetreiber einmal jährlich sowie bei Bedarf die Prüfung der Unfallverhütungsvorschriften

durchzuführen. Dieser Verpflichtung ist ohne Aufforderung durch den Unfallversicherungsträger nachzukommen. Eine Missachtung kann mit empfindlichen Bußgeldern oder gar Strafen geahndet werden. Das heißt, dass der Arbeitgeber die tatsächlichen Gefahren seines Unternehmens, also die Gefahren, die von seinen Fahrzeugen ausgehen, erfassen und schriftlich festhalten muss. Den Mitarbeitern muss der Verantwortliche die allgemeinen und die für die vorhandenen Fahrzeuge betreffenden Vorschriften der Unfallverhütung in verständlicher Weise vermitteln. Diese Unterweisungen sind schriftlich in einem Bericht festzuhalten und zu sammeln und müssen bei neuen Entwicklungen im Bereich der Arbeitsplätze und Fahrzeuge aktualisiert werden.

Für die Unterweisungen treten neuerdings auch einige internetbasierte E-Learningportale in den Markt. Diese können als Ergänzung für die Unterweisungspflicht des Arbeitgebers sinnvoll sein, können diese aber nicht gänzlich ersetzen.

In jedem Fall sind die Sicherheitsschulungen vor der Erst-inbetriebnahme mindestens ein Mal jährlich zu wiederholen, besser natürlich häufiger. Um einen maximalen Schutz vor Unfällen und Gesundheitsschädigungen zu gewährleisten, hat der Fuhrparkbetreiber bei der Festlegung der Maßnahmen stets den aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen. Wichtig: Nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge entsprechend zu überprüfen. Nach der DGUV 70-Fahrzeuge umfasst die Prüfung des betriebssicheren Zustandes durch den Sachkundigen sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeits-sicheren Zustand des Fahrzeuges:

- Verkehrssicherer Zustand des Fahrzeuges (Betriebsfunktion, Unfallverhütung)
- Zustandskontrolle (Sichtprüfung mit Kurzcheck)
- Warnkleidung und -ausrüstung
- Ladungssicherung

Für die in Fahrzeugen oft verwendeten mobilen Navigationsgeräte sind die Betriebsanweisungen des Herstellers zu beachten, insbesondere dürfen diese – übrigens auch nach der Straßenverkehrsordnung – nicht im Sichtfeld des Fahrers an der Windschutzscheibe angebracht werden.

Für welche Fahrzeuge gelten die Vorschriften?

Den Unfallverhütungsvorschriften unterliegen alle gewerblich genutzten Fahrzeuge. Ausnahmen sind Spezialfahrzeuge, wie zum Beispiel Bagger, Planiergeräte und Straßenwalzen, oder andere an den Einsatzort gebundene Fahrzeuge (z. B. Boden-geräte auf Flughäfen). Für diese Fahrzeuge gibt es gesonderte UVV-Vorschriften. Betrieblich bzw. gewerblich genutzte Privatfahrzeuge, für die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer

*Deutsche Gesetzliche Unfallvorschriften, Spitzenverband der gesetzlichen Berufsgenossenschaften, öffentlichen Unfallversicherungsträger und der gemeindlichen Unfallversicherungsträger ab dem 01.05.2014; vormals GUV und BGV.



eine Aufwandsentschädigung zahlt, fallen ebenfalls nicht unter diese Bestimmungen.

Für Nutzfahrzeuge (einschließlich Sonderaufbauten), dienstlich bzw. gewerblich genutzte Pkw oder Busse, Anhänger und Sonderfahrzeuge (z. B. Müllsammelfahrzeuge, Autotransporter, Abschleppwagen und Transportbetonmischer) muss neben den Prüfungsintervallen der Hauptuntersuchungen mindestens einmal im Jahr eine Wiederholungsprüfung nach den UVV durchgeführt werden, bei Bedarf auch häufiger. Durch diese Kontrolle der vorhandenen technischen Systeme soll die Betriebssicherheit der Fahrzeuge dauerhaft gewährleistet und somit die Unfallrisiken für den Fahrer bzw. Bediener verringert werden.

Diese Wiederholungsprüfungen können auch z. B. durch Organisationen, wie z. B. TÜV und DEKRA, zusammen mit der Hauptuntersuchung durchgeführt werden. Da allerdings nur Lkw und Anhänger über 3,5 Tonnen sowie Busse jährlich der Hauptprüfung unterzogen werden müssen, sind für die verbleibenden Fahrzeuge entsprechende Untersuchungstermine einzuplanen.

Für Personenkraftwagen und Krafträder gelten Sachkundigenprüfungen als durchgeführt, wenn über die in den vom Hersteller vorgeschriebenen Intervallen ordnungsgemäß durchgeführten Inspektionen mangelfreie Ergebnisse einer autorisierten Fachwerkstatt vorliegen.

Alle Prüfergebnisse müssen schriftlich dokumentiert und mindestens bis zur folgenden Prüfung aufbewahrt werden. Dies kann durch einen Prüfbericht oder ein Prüfbuch geschehen, am besten durch den amtlichen Vordruck der Berufsgenossenschaften. Entscheidend ist, dass die Aufzeichnungen das Datum und den Prüfungsumfang mit seinen Ergebnissen enthalten. Der Bericht muss anschließend vom Prüfer unterschrieben werden.

Was muss bei der Prüfung beachtet werden?

Der Fuhrparkmanager, auf den diese Halterpflicht delegiert wurde, muss für die korrekte Einhaltung der Vorschriften seiner Fahrer und Fahrzeuge sorgen. Hinsichtlich der Fahrtauglichkeit ist darauf zu achten, dass der Fahrer die

körperliche und geistige Eignung besitzt, ein Fahrzeug zu führen. Bei allen Fahrzeugen muss der Fahrer genau eingewiesen werden. Anschließend muss er dem Verantwortlichen seine Befähigung als Fahrzeugführer nachweisen. Eine regelmäßige Führerscheinkontrolle beim Fahrpersonal muss durchgeführt werden. Bei Missachtung können den Verantwortlichen Konsequenzen drohen.

Zu den wichtigsten Sicherheitspunkten, die jedes Fahrzeug betreffen und nach den UVV vom Verantwortlichen regelmäßig zu prüfen sind, gehören u. a.:

- Fahrwerk
- Brems- und Lenkeinrichtung, Hydraulikleitungen
- Plätze für Fahrzeugführer, Beifahrer und Mitfahrer; Sitze und Sicherheitsgurte
- Beleuchtungseinrichtung
- Warnkleidung
- Heizungs- und Lüftungseinrichtungen
- Anzeige- und Kontrollgeräte
- Sicherung gegen unbefugte Benutzung
- Scheibenwischer und Spiegel
- Anstrich von Sonderfahrzeugen in auffälliger Farbe
- Fahrzeugaufbauten, Aufbauteile, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Ladungssicherung
- Arbeitsplätze auf Fahrzeugen (Trittbretter)
- Anhängerkupplungen

Vor jeder Inbetriebnahme ist der Fahrer verpflichtet, sich der ordnungsgemäßen Funktion des Fahrzeugs zu vergewissern. Diese Verpflichtung besteht nicht nur aus der UVV heraus, sondern ergibt sich auch schon aus der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO). Vor allem bei Nutzfahrzeugen sind daher vorrangig folgende Bereiche zu kontrollieren:

- Bremsen, Lenkung auf Funktionsfähigkeit
- Räder auf Beschädigungen/Profil
- Lichttechnische Einrichtungen
- Flüssigkeitsstände (Kühlwasser, Scheibenwasser)
- Sicherheitsgurte und Verzurrösen
- Lesbarkeit/Beleuchtung amtliches Kennzeichen
- Anhänger-/Aufliegerbetrieb: Kupplung
- Pflichtzubehör vorhanden: Warnweste, griffbereit (zwei, wenn zwei Fahrer), Warndreieck, Verbandskasten
- Hilfsmittel für Winterbetrieb, z. B. Schneeketten
- Betriebsanleitungen und Betrieb





Welche Konsequenzen haben Verstöße gegen die UVV?

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften bei Arbeitsunfällen von Mitarbeitern zuständig. Im Schadenfall muss der Unternehmer der Berufsgenossenschaft sein ordnungsgemäßes Handeln nachweisen. Ereignet sich aber ein Arbeitsunfall mit einem Firmenwagen und steht dieser mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit einer ungeklärten Prüfungsvorschrift der UVV, dann hat die Berufsgenossenschaft unter Umständen das Recht, die Versicherungsleistung zu verweigern. In diesem Fall kann der von dem Arbeitsunfall betroffene Mitarbeiter das Unternehmen in Regress nehmen. Hat der Fuhrparkverantwortliche die nicht oder nicht vollständig durchgeführte Prüfung zu verschulden – wenn auch nur fahrlässig –, so kann ihn das Unternehmen nach geltender Rechtsprechung möglicherweise wiederum zum Teil in Regress nehmen.

Worauf ist bei der Ladungssicherung zu achten?

Bei allen Fahrzeugen muss auch die Ladungssicherung beachtet werden. Vorhandene Ladungssicherungsmittel müssen in einwandfreien Zustand sein. Bei Transportfahrzeugen wie z. B. Lkw müssen die Vorrichtungen zur Ladungssicherung und die dazu gehörenden Hilfsmittel wie Spanngurte und Keile kontrolliert werden und in ausreichender Zahl vorhanden sein. Zudem ist sicherzustellen, dass alle Befestigungspunkte zur Sicherung der Ladung am Fahrzeug benutzbar und in einem stabilen Zustand sind. Denn eine Ladung ist so zu sichern, dass sie unter üblichen Verkehrsbedingungen nicht verrollen, umfallen, herabfallen, verrutschen oder auslaufen kann. Das gilt auch bei Vollbremsungen, scharfen Ausweichmanövern sowie schlechten Straßen- und Witterungsverhältnissen. Speziell das Fahrpersonal von Transportfahrzeugen muss aus diesen Gründen ausreichend in der Ladungssicherung geschult werden.

Nicht zu vergessen: Der Ladungszustand muss auch während der Fahrt beobachtet werden. Sollten dann Mängel bzw. Schäden auftreten, sind diese nach Möglichkeit sofort zu beheben und zu melden. Ist ein Mangel aber so gravierend, dass eine sichere Weiterfahrt oder Weiterbenutzung offensichtlich nicht möglich ist, muss die Fahrt schnellstmöglich beendet und darf erst nach Beseitigung der Mängel fortgesetzt werden.

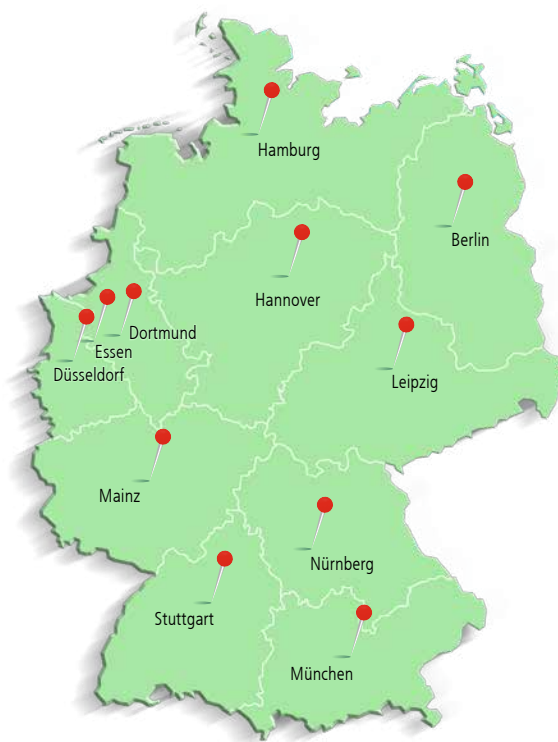
In diesem Zusammenhang ist auf die aktuellen Lenk- und Ruhezeiten für die Fahrer hinzuweisen. Durch sie sollen lange Arbeitszeiten am Steuer und damit erhöhte physische und psychische Belastungen für den Fahrer vermieden werden. Gleichzeitig werden sie als Beitrag zur Verringerung der Unfallrisiken im Straßenverkehr verstanden.

Bei Missachtungen von Unfallverhütungsvorschriften droht zusätzlich ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro, da es sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit handelt. Bei schweren Personen- oder hohen Sachschäden kann unter Umständen sogar die Staatsanwaltschaft aktiv werden und die Haftung Gefängnisstrafen nach sich ziehen. Die meisten Verstöße werden jedoch nicht gleich solche drastischen Konsequenzen zur Folge haben. Dennoch werden Unterlassungen wie eine fehlende Warnweste im Dienstwagen oder ungeeignetes Schuhwerk des Fahrers mit einem Bußgeld belegt. So musste z. B. ein Unternehmen eine Strafe von 4.300 Euro zahlen, weil die Berufsgenossenschaft bei einer Begehung das Fehlen eines Explosionsschutzdokumentes festgestellt hatte. Insofern ist eine regelmäßige Gefährdungsbeurteilung eine weitere wichtige Maßnahme zur vorbeugenden Unfallverhütung.

Im Ergebnis zeigt sich: Vor allem Betreiber von Fuhrparks tragen ein doppeltes Risiko. Durch Unfälle und Schadenereignisse können nicht nur Fahrzeuge ausfallen, auch das Fahrpersonal kann durch Verletzungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen an der Tätigkeitsausübung gehindert werden. Beides hat in der Regel kostenintensive oder teure Verzögerungen bei den Arbeitsabläufen zur Folge. Durch die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften können die Unfallrisiken aktiv verringert und damit ein bedeutender Beitrag zu einem ungestörten Geschäftsbetrieb geleistet werden.

Wir sind ...

- der starke Partner für Unternehmen aller Größen und Branchen
- persönlich für Sie da mit kompetenten Ansprechpartnern vor Ort
- erfahren in der Entwicklung von passgenauen Versicherungslösungen
- leistungsstark durch unser umfassendes Risk Management und unsere herausragende Schadenregulierung
- international lösungsfähig in mehr als 130 Ländern
- eingebunden in einen finanzstarken Konzern: Talanx

HDI Global SE – zu Hause in Ihrer Region:

Kontaktadressen und Ihren persönlichen Ansprechpartner finden Sie unter www.hdi.global/kontakt

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover
www.hdi.global